

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben am 15. Juni 1915.)

9. Verordnung

vom 11. Juni 1915

über die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise.

Auf Grund von § 15 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (H.-G.-Bl. S. 860) wird für die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise im Fürstentum folgendes bestimmt:

§ 1.

Die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben dem Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin und dem Verband Thüringischer Arbeitsnachweise in Jena bis zum 1. Juli 1915 eine Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten:

- a. Bezeichnung des Arbeitsnachweises,
- b. Angabe der Personen oder Körperschaften, die ihn unterhalten,
- c. Betriebsstätte,
- d. Name des Geschäftsleiters,
- e. Fernsprechnummer,
- f. Geschäftsstunden.

Jede hierin sich ergebende Aenderung, sowie die Eröffnung eines neuen Arbeitsnachweises ist binnen 3 Tagen in gleicher Weise anzugeben.

§ 2.

Die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise, mit Ausnahme der Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Büroangestellte, haben jeden